

Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Commission ziehet also die Folgerung daraus, daß durch diesen Schluß die Gemeinde Wynigen diese Beschwerde nicht nur für das Jahr 1798, sondern als nun nicht unter das Gesetz vom 10. Nov. 1798 gerechnete, weder aufgehobene noch abkaufliche Abgabe, auch für die Zukunft abzutragen gehalten seyn würde.

Die Majorität der Commission kann ein solches Prinzipium nicht annehmen, vielmehr haltet sie sich überzeugt, daß jede Abgabe, die in Natura vor der Revolution, unter was Namen es auch immer seyn mag, abgereicht worden ist, in keine andere Kategorie gebracht werden könne, als unter jene, die das Gesetz über die Feodalrechte enthält, daß folglich diese Abgabe der Gemeinde Wynigen keineswegs von dem Gesetz ausgeschlossen werden könne, und entweder unter die Rubrik der unentgeltlich aufgehobenen, oder unter die abkauflichen Feodalsteuern zu rechnen seyen. Die Commission sieht diese Abgabe als mit der letztern Klasse vereingenschaftlich, folglich für abkauflich an.

Wenn also die Majorität der Commission Euch, Bürger Senatoren, die Verwerfung des Beschlusses anrathet, so thut sie es aus voller Ueberzeugung, die Sache nach den Grundsätzen der Constitution und der bestehenden Gesetzgebung beurtheilt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Proklamation des Generals Massena an seine Soldaten.

Die coalisirten Mächte hatten drei Armeen gegen Euch vereinigt; ihr Plan war, durch Helvetien ins innere von Frankreich einzudringen.

Ihr habt ihnen den Plan zernichtet. Ihr habt die Limmat durchwatet, und in 2 Tagen Korsakows Armee zernichtet; alle seine Kanonen und Gepäcke habt Ihr ihm genommen, und Zürich mit Sturm erobert; 6000 Gefangene und 3 verwundete Generale hat der Feind dort zurückgelassen.

Ihr habt die Linth passirt; Ihr habt die schweizerische Armee gänzlich geschlagen, 5000

Gefangene gemacht und 20 Kanonen erobert; auf dem Schlachtfelde fiel ihr General.

Die Armee, die Suwarow anführte, rückte bis auf Altorf vor; Ihr zoget gegen dieselbe; Ihr habt eine Fahne, zwei Kanonen erbeutet, und den Feind zu einem schleunigen Rückzug genöthigt; er hat Euch 600 Verwundete zurückgelassen, unter welchen ein General und viele Offiziere sich befanden.

Der Feind wurde bis auf Glarus zurückgedrängt, und erlitt eine völlige Niederlage: 1500 habt Ihr ihm zu Gefangenen gemacht, und einen General getödet. Sein Heil nur in der Flucht findend, warf sich endlich der Feind in Graubünden, und überließ Euch 1500 Verwundete, und überdas verlor er einen großen Theil seiner Artillerie, und all sein Gepäcke.

Am Rhein wagten die Ueberbleibsel der geschlagenen Corps, durch ein bayerisches und condeisches Corps verstärkt, neue Angriffe, aber Ihr waret schon dort zu ihrem Empfangen bereit; auf der Seite von Schaffhausen machtet Ihr 1500 Gefangene, nahmet 6 Fahnen, Kanonen, und tödetet einen General. Zu Constanz habt Ihr 600 vom condeischen Corps gefangen, eine Fahne und Kanonen erbeutet, und einen General getödet.

Von dem Lauf des Rheins, beim Punkt seines Zusammenflusses mit der Aar, bis zu den Gipfeln des Gotthards hat der Feind dieses ausgedehnte Schlachtfeld mit Leichen übersaet.

Ihr habt endlich den Feind aus Helvetien verdrängt, und indem er den Strich Landes, welchen er so theuer erkaufen mußte, verlor, hat er 30,000 Mann eingebüßt.

Soldaten! sehet da das Werk von 15 Tagen! Euer Vaterland und Helvetien haben Euch alle bürgerlichen Ehrenbezeugungen zuerkannt.

Wenn ganze Völker Euch den Tribut ihrer Bewunderung und Erkenntlichkeit zollen, so muß Euer General Euch erinnern, daß eine neue Laufbahn von Ruhm und Gefahren sich Euch eröffnet. In Eurem Namen macht er das feierliche Versprechen, daß Ihr sie mit gleicher Unererschrockenheit, mit gleicher Ergebenheit durchlaufen werdet.